



SATZUNG
der Masterflex AG



Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Masterflex AG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Kunststoffverarbeitung, insbesondere die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hochtemperaturschläuchen, sonstigen technischen Spezialschläuchen, innovativen Rohrleitungssystemen und Verbindungselementen sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen.
2. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben und Maßnahmen ergreifen, die mit dem vorstehenden Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihm zu dienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und/oder zu pachten und/oder sich an solchen zu beteiligen. Sie kann ihren Geschäftszweck auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.
3. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.



Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 8.865.874,00 (in Worten: Euro acht Millionen achthundertfünfundsechzigtausend achthundertvierundsiebzig).
2. Es ist eingeteilt in 8.865.874 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie (Stückaktien).
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
4. Das Grundkapital gemäß Abs. 1 wurde dadurch erbracht, dass Vermögen und Verbindlichkeiten des bisherigen Rechtsträgers, der Masterflex Kunststofftechnik GmbH mit dem Sitz in Gelsenkirchen (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 1449) im Wege der formwechselnden Umwandlung zu Vermögen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wurden. Entsprechend § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG wird festgehalten, dass das Stammkapital der Masterflex Kunststofftechnik GmbH in Höhe eines Teilbetrages von 6,9 Mio DM aufgrund von Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen (Einbringung von Gesellschafterdarlehensansprüchen) erbracht worden ist.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 4.432.937,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.432.937 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - Für Spitzenbeträge;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und

wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden oder aufgrund einer im Übrigen bestehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals I und, falls das genehmigte Kapital I bis zum 27. Juni 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Options- bzw. Wandlungspflicht (auch im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft) erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.
2. Sofern die Gesellschaft Aktienurkunden als Einzelaktien oder in Form von Globalurkunden ausgibt, bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Form und Inhalt der Aktienurkunden. Dies gilt entsprechend für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine.
3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.



Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

3. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Sofern der Aufsichtsrat von diesem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese auch abändern. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht entsprechend für den Vorstandssprecher.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten,
 - wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist: durch dieses
 - wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind:
durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln; insbesondere kann er Einzelvertretungsmacht erteilen.

2. Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Gesellschaft und Dritte bei Rechtsgeschäften untereinander gleichzeitig zu vertreten (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

§ 10 Beschränkung der Geschäftsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für den Umfang seiner Geschäftsführerbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG ergeben.

Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds. Diese Begrenzung ist bei der Wahl zu berücksichtigen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richten.
6. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Vorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter überreichen lassen.
6. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Fax), fernmündliche, per Videokonferenz oder per E-Mail erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – sofern dieser verhindert ist – sein Stellvertreter anordnet und wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
7. Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse (z. B. Präsidialausschuss) zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen.
5. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen (vgl. § 179 Abs. 1 S. 2 AktG).

§ 15 Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung, bestehend aus einem festen und einem variablen Bestandteil, zahlbar erstmalig für das Geschäftsjahr 2010. Der feste Betrag beläuft sich auf 14.000,00 EUR p. a., fällig jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres; der variable Betrag ist zahlbar jeweils nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Die variable Vergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied maximal 5.000,00 EUR p. a. Der Anspruch auf die variable Vergütung in Höhe von 5.000,00 EUR ist davon abhängig, dass das EBIT in der vom Aufsichtsrat genehmigten Planung („Planung“) für das Geschäftsjahr, für das die variable Vergütung gewährt wird („Vergütungsjahr“) und für das Folgejahr („Folgejahr“) im festgestellten und testierten Jahresabschluss für das Vergütungsjahr und für das Folgejahr erreicht wird. Vergütungsjahr und Folgejahr bilden also den Bemessungszeitraum (Bemessungszeitraum) für die Feststellung, ob ein entsprechender Erfolg des Unternehmens eingetreten ist und in der Folge zur Zahlung der variablen Vergütung führt. Wird die Planung im Vergütungsjahr oder im Folgejahr nicht erreicht, wird die variable Vergütung um 50 % gemindert, wird die Planung sowohl im Vergütungsjahr als auch im Folgejahr nicht erreicht, entfällt die variable Vergütung für das Vergütungsjahr gänzlich.



Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die feste und variable Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Für die variable Vergütung ist zur Berechnung der anteiligen Vergütung des Jahres des Ein- oder Austritts aus dem Aufsichtsrat der Betrag maßgeblich, der für das entsprechende Geschäftsjahr nach Ablauf des Bemessungszeitraums insgesamt zu gewähren ist.

2. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrates, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500,00 EUR.
3. Die Gesellschaft erstattet ferner jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und von diesem Recht Gebrauch macht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien entrichtet die Gesellschaft.

Hauptversammlung

§ 16 Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern (Großstadt) oder an einem Sitz der deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Satzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des nachfolgenden § 17 der Satzung.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Aktienbesitzes durch das depotführende Institut bei der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung, Stimmrecht

1. Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind regelmäßig:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers, soweit Prüfungspflicht besteht.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Nicht voll eingezahlte Aktien gewähren kein Stimmrecht.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Falls das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
4. Im Falle der Stimmgleichheit gilt – ausgenommen bei Wahlen – ein Antrag als abgelehnt.
5. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 19 Vorsitz

1. Im Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen, im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengekommen einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 20 Elektronische Medien

1. An einer Hauptversammlung der Gesellschaft können insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, im Wege einer Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 19 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.
2. Die Hauptversammlung kann in Bild und Ton über ein geeignetes elektronisches Medium unbegrenzt übertragen werden. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Zugelassene Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 3 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz im Inland zugelassen sind.

§ 21 Jahresabschluss

1. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft und dessen Berichten zu prüfen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates hierüber, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszulegen.

§ 22 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat schriftlich zu erstattenden Prüfungsberichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23 Rücklagen

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Bei der Feststellung des gemäß der vorstehenden Bestimmung in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresabschlusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.



Sonstiges

§ 24 Gründungsaufwand

1. Der Gründungsaufwand wird auf höchstens Euro 200.000,00 festgesetzt. Er wird von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gesellschaft trägt die mit einer Kapitalerhöhung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag der im Kapitalerhöhungsbeschluss beziffert ist. Zu den Kosten gehören insbesondere Notarkosten, Rechtsanwaltskosten, Steuerberaterkosten, Handelsregisterkosten einschließlich der Veröffentlichungskosten und ggf. auch Kosten eines Sachgründungsberichts und Kosten der Wertgutachten für die Bewertung von Sacheinlagen.



3. Im Falle eines Börsengangs trägt die Gesellschaft die Emissionskosten bis zu einem Gesamtbetrag, der durch gesonderten Hauptversammlungsbeschluss festgelegt wird. Zu den Emissionskosten gehören neben den Kosten, die auch im Falle einer Kapitalerhöhung anfallen können, insbesondere auch die Zulassungsgebühr, Kosten der Veröffentlichung des Zulassungsantrages, Kosten des Prospekts sowie ggf. Börseneinführungsprovisionen der Kreditinstitute.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.